

Infobrief

Geringfügige Beschäftigungen (Minijobs) ab 01. Januar 2025

1. Nachdem die Einkommensgrenze für Minijobber (Aushilfen) vom 01.01.2013 bis 30.09.2023 unverändert 450,00 Euro betragen hat, wurde die Einkommensgrenze für Minijobber (Aushilfen) zum 01. Oktober 2022 auf 520,00 Euro pro Monat angehoben. Durch die Einführung der dynamischen Minijob-Grenze, ist die monatliche Verdienstgrenze für Aushilfen jeweils an den aktuell geltenden Mindestlohn gekoppelt. Mit Erhöhung des Mindestlohns zum 01. Januar 2024 auf 12,41 Euro, ist die Einkommensgrenze für Minijobber (Aushilfen) automatisch auf 538,00 Euro monatlich gestiegen. Da der Mindestlohn **zum 01.01.2025** erneut gestiegen ist (auf 12,82 Euro), ist die **Einkommensgrenze für Minijobber (Aushilfen) automatisch auf 556,00 Euro monatlich gestiegen**. D. h. Minijobber können ab 01.01.2025 bis 556,00 Euro im Monat verdienen.
2. Für Minijobs, die seit dem 01.01.2013 neu aufgenommen werden, besteht grundsätzlich Rentenversicherungspflicht für den Arbeitnehmer.
Für Minijobber **besteht grundsätzlich eine Rentenversicherungspflicht**. Der Beitrag beträgt derzeit 3,6 % des monatlichen Lohns, der von Arbeitnehmerinnen/-nehmern entrichtet (vom Lohn abgezogen und vom Arbeitgeber abgeführt) werden muss.
(Bei allen Minijobbern, die unter 175,00 Euro verdienen, ist der Beitrag höher, da aus mindestens 175,00 Euro Beiträge bezahlt werden müssen).
3. Minijobber, die keinen Rentenversicherungsbeitrag zahlen möchten, können die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen. Der Befreiungsantrag ist mit den Lohnunterlagen aufzubewahren. Der schriftliche Antrag ist dem Arbeitgeber abzugeben. Den Antrag finden Sie im Anhang.
4. Für alle Minijobber, die ihr Beschäftigungsverhältnis vor dem 01.01.2013 begonnen haben und die weiterhin max. 400,00 Euro verdienen, verändert sich im Moment nichts.
Erhöhen Sie den Lohn Ihres Minijobbers (über 400,00 Euro), besteht ab dem Zeitpunkt der Erhöhung Rentenversicherungspflicht. Der Minijobber kann sich jedoch auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Siehe Punkt 3.

Im Falle von Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Nachfolgend finden Sie:

1. Befreiungsantrag (Formular)
2. Merkblatt zur neuen RV-Pflicht für Minijobber

**Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohten
Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)**

Arbeitnehmer:

Name: _____

Vorname: _____

Rentenversicherungsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Der Unterzeichnende bestätigt mit seiner Unterschrift auch die Kenntnisnahme des Merkblatts auf der Rückseite.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitnehmers)

Arbeitgeber:

Name: _____

Betriebsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Der Befreiungsantrag ist am:

T	T	M	M	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J

 bei mir eingegangen.

Die Befreiung wirkt ab dem:

T	T	M	M	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitgebers)

Hinweis für den Arbeitgeber:

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und **nicht** an die Minijob-Zentrale zu senden.

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohnnten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.